

Gesamtsprecherausschuss- Vereinbarung

Nr. 2017/06

Gesamtsprecherausschussvereinbarung
über die Neugestaltung der Gewährung von Direktzusagen in der betrieblichen
Altersversorgung im Evonik-Konzern („Evonik Rente plus“)

Evonik Industries AG

Unterschriftsdatum: 1. März 2017

Vereinbarung

über die Neugestaltung der Gewährung von Direktzusagen in der betrieblichen Altersversorgung im Evonik-Konzern („Evonik Rente plus“)

zwischen der Evonik Industries AG
(nachfolgend alleine sowie einschließlich ihrer Konzernunternehmen auch als „Evonik“ bezeichnet)

dem bei Evonik Industries AG gebildeten rechtsträgerübergreifenden Gesamtbetriebsrat (nachfolgend: „Gesamtbetriebsrat Evonik“)

und dem rechtsträgerübergreifenden Gesamtsprecherausschuss Evonik-Konzern¹
(nachfolgend: Gesamtsprecherausschuss Evonik-Konzern)

Präambel

Mit der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 09.08.2016 zur Vereinbarung über die einheitliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung der Degussa-Hüls Aktiengesellschaft sowie angeschlossener Konzernunternehmen vom 30.09.1999 (in der zuletzt maßgeblichen Fassung der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 19.11.2009) ist in der Evonik neuen Direktzusagen über den Baustein 4 in den Varianten A und B die Grundlage entzogen worden. Vor dem 08.08.2016 bereits bestehende oder beantragte Entgeltumwandlungen bleiben davon unberührt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern² soll jedoch auch künftig die Option für neue freiwillige Entgeltumwandlungen angeboten werden.

¹ Gemäß § 2 Satz 2 der Konzernsprecherausschussvereinbarung über einen rechtsträgerübergreifenden Gesamtsprecherausschuss Evonik-Konzern vom 30. Juli 2015 nennt sich der für den Evonik-Konzern gebildete Konzernsprecherausschuss "rechtsträgerübergreifender Gesamtsprecherausschuss Evonik-Konzern".

² Der Begriff „Mitarbeiter“ und andere nicht geschlechtsneutrale Begriffe werden nachfolgend unabhängig vom Geschlecht nur in der männlichen Form verwendet. Hiermit soll aber jedes Geschlecht ausdrücklich mit einbezogen sein.

Unternehmen und Arbeitnehmervertreter haben sich im Zuge der Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung im Evonik-Konzern daher auf Neuregelungen verständigt, die an die Stelle der bisherigen Regelungen zum Baustein 4 treten.

Die nachfolgenden Neuregelungen zur „Evonik Rente plus“ ersetzen für ab dem 01.04.2017 neu erteilte Direktzusagen neben den Varianten 4 A und 4 B auch die bisher als Varianten 4 C und 4 D praktizierten Ausprägungen des Bausteins 4.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten - vorbehaltlich von Einschränkungen durch die folgenden Absätze - als Gesamtbetriebsvereinbarung nach § 10 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Bildung eines rechtsträgerübergreifenden Gesamtbetriebsrats bei Evonik Industries AG für alle Tarifmitarbeiter und außertariflichen nichtleitenden Mitarbeiter der Evonik Industries AG und der weiteren Konzerngesellschaften, die jeweils in den Geltungsbereich des oben genannten Tarifvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung einbezogen sind.
2. Diese Vereinbarung hat - vorbehaltlich von Einschränkungen durch die folgenden Absätze - als Gesamtsprecherausschussvereinbarung Evonik-Konzern für alle leitenden Angestellten (nachfolgend auch Mitarbeiter genannt) im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG der Evonik Industries AG und ihrer Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 Abs. 1 AktG kollektivrechtliche Wirkung.
3. Die Vereinbarung gilt nicht für die jeweils in Anlage 1 aufgelisteten Unternehmen des Evonik-Konzerns in Deutschland.
4. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für befristet beschäftigte Mitarbeiter.
5. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten nicht für
 - die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses
 - Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausüben und für die keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht

- Auszubildende
- Praktikanten, Diplomanden, Doktoranden und Personen in vergleichbaren Vertragsverhältnissen, soweit sie nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden
- Arbeitnehmer, die an einem Standort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind³.

§ 2

Freiwillige Entgeltumwandlung durch Arbeitnehmer aus Einmalzahlungen (EZ) („Evonik Rente plus – Einmalzahlung / EZ“)

1. Anstelle der bisherigen Varianten 4 A und 4 B des Bausteins 4 wird für neu vereinbarte Entgeltumwandlungen ab dem 01.04.2017 als neuer Baustein die „Evonik Rente plus – EZ“ eingeführt. Die Arbeitnehmer haben das Recht, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen diesen zusätzlichen Altersversorgungsbaustein zu erwerben.
2. Für die freiwillige Umwandlung zugunsten der „Evonik Rente plus – EZ“ können nur über- oder außertarifliche Entgeltbestandteile aus den regelmäßig gewährten Einmalzahlungen Erfolgsbeteiligung und Jahresbonus⁴ verwendet werden. Die Umwandlung weiterer Entgeltbestandteile, insbesondere von laufendem Entgelt, ist ausgeschlossen.
Die Teilnahme an der „Evonik Rente plus – EZ“ ist ausschließlich in Form von für das jeweilige Kalenderjahr zu beantragenden Einmalumwandlungen möglich, nicht über eine dauerhafte Umwandlung. Pro Kalenderjahr kann nur eine Entgeltumwandlung in die „Evonik Rente plus – EZ“ erfolgen, mehrfache Einmalumwandlungen über diesen Baustein sind nicht möglich.
3. Der Mindestbetrag der Einmalumwandlung in die „Evonik Rente plus – EZ“ beträgt 600 € pro Kalenderjahr. Die Höchstgrenze für die pro Kalenderjahr und Mitarbeiter mögliche Einmalumwandlung in die „Evonik Rente plus – EZ“ wird durch den Vorstand der Evonik Industries AG festgelegt und beträgt derzeit 25.000 €. Sofern der

³ Für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Entsendung oder einer gleichgestellten Maßnahme außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Vereinbarung beschäftigt sind, gelten die im Entsendungsvertrag zur betrieblichen Altersversorgung getroffenen Regelungen.

⁴ Bzw. aus ggf. stattdessen gewährten entsprechenden Einmalzahlungen für das Eintrittsjahr bzw. für die ersten 12 Beschäftigungsmonate.

Vorstand beabsichtigt, die Höchstgrenze für die Einmalumwandlung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen für das kommende Kalenderjahr anzupassen, werden Gesamtbetriebsrat und Gesamtsprecherausschuss hierüber frühestmöglich informiert.

4. Die Entgeltumwandlung senkt unmittelbar das der Steuer- und Sozialabgabepflicht unterliegende Entgelt, da nach der bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Rechtslage die umgewandelten Entgeltanteile unbegrenzt steuerfrei und in der Sozialversicherung beitragsfrei sind, soweit sie nicht 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) übersteigen. Bei Entgelten, die unterhalb der BBG liegen oder die durch die Entgeltumwandlung die BBG unterschreiten, kann es daher durch das Absinken des verbleibenden sozialversicherungsrechtlichen Entgelts zu einer geringfügigen Minderung der aus der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zu erwartenden Leistungen kommen.
5. Die Entgeltumwandlung wird durch den Mitarbeiter für das jeweilige Jahr spätestens bis zum Ende des Vormonats zu dem Monat, in dem die Einmalzahlung fällig wird⁵, formularmäßig beantragt und vom Arbeitgeber angenommen. Anträge für die „Evonik Rente plus – EZ“ für Entgeltumwandlungen ab dem 01.04.2017 können erstmals ab dem 01.03.2017 gestellt werden. Zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für diese Entgeltumwandlung erteilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer („Begünstigten“) eine beitragsorientierte Zusage (Direktzusage). Gewährt werden Leistungen der Alters-, Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenversorgung (Partnerversorgung und Waisenversorgung, falls Waisenrentenoption gewählt).

Derzeit gelten folgende materielle Rahmenbedingungen:

- Rechnungszins: 2,5 % p. a.
- Biometrische Annahmen: PK Marl 2008 R mit auf 60 % abgesenkten Rentnersterblichkeiten
- Reguläres Renteneintrittsalter (Leistungsvoraussetzung für den Versorgungfall „Alter“): individuelle Regelaltersgrenze
- Versicherungsmathematischer Abschlag bei Inanspruchnahme einer Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres (also nicht im Invaliditätsfall): 0,4 % für jeden vollen Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 67. Lebensjahres

⁵ Für die Umwandlung aus den im April 2017 fällig werdenden Einmalzahlungen (Erfolgsbeteiligung 2016 bzw. Jahresbonus 2016 oder Ersatzleistungen gem. Fußnote 4) gilt aus abrechnungstechnischen Gründen eine abweichende Antragsfrist bis zum 27.03.2017.

- Versicherungsmathematischer Zuschlag bei Weiterarbeit über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus: 0,4 % für jeden vollen Monat des Rentenbezugs nach Vollendung des 67. Lebensjahres
- Partnerrente: 60 % der Rente, auf die der Begünstigte beim Ableben Anspruch bzw. Anwartschaft hatte
- Ledigentarif: Erhöhung der Alters- und Invalidenrente um 15 % für Begünstigte, die im Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand ledig sind, also noch nie verheiratet waren oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind
- Waisenrentenoption gegen Verzicht auf 1 % der Versichertenleistung: Waisenrente für Vollwaisen 20 % bzw. für Halbwaisen 12 % der Mitgliedsrente
- Keine Zurechnungszeit
- Garantierte Rentendynamik: 1 % (keine Überschussbeteiligung)
- Verfallbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (BetrAVG)
- Kapitalwahlrecht: falls im Rahmen der einzelvertraglichen Teilnahmevereinbarung zum Evonik Rente plus (nebst Versorgungszusage) zugelassen; nicht möglich bei Überführung aus dem Langzeitkonto.

Die sich unter Anwendung dieser materiellen Rahmenbedingungen ergebende Leistungstabelle („versicherungsmathematische Verrentungstabelle“) ist als Anlage 2, die Tabelle zur Ermittlung der Kapitalleistung („versicherungsmathematische Kapitalisierungstabelle“) ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Parteien werden ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung alle drei Jahre prüfen und Gespräche darüber aufnehmen, ob für zukünftige Entgeltumwandlungen auf Grund nachhaltiger und wesentlicher Änderungen ein Anpassungsbedarf für den Rechnungszins – und demzufolge für die Verrentungsfaktoren sowie die versicherungsmathematischen Abschläge bzw. Zuschläge bei Inanspruchnahme einer Altersrente vor bzw. nach dem 67. Lebensjahr – besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich im jeweiligen dreijährigen Prüfungszeitraum der für die Bemessung des Rechnungszinses maßgebliche Zinssatz für 10-jährige Bundesanleihen gegenüber dem bei Beginn des Prüfungszeitraums geltenden Zinssatz um rund 2 Prozentpunkte verändert.

§ 3

Entgeltumwandlung in Sonderfällen

(„Evonik Rente plus – Sondertatbestände Arbeitnehmer / SAN“)

1. In kollektiven Regelwerken des Evonik-Konzerns wird bislang in bestimmten Fallgestaltungen und unter bestimmten Voraussetzungen die Umwandlung von den Arbeitnehmern zustehenden Ansprüchen bzw. Leistungen in den Baustein 4 („Variante 4 C“) zugelassen. Dies gilt insbesondere für die subsidiäre Einbringung von Langzeitkonten-Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung, falls diese nicht für die Freistellung verwendet werden können, die Einbringung von Abfindungs(teil)beträgen aus Sozialplänen im Rahmen von Aufhebungsverträgen oder die Überführung von Mehrarbeitszeitguthaben bei Umstellung von Arbeitszeitsystemen.
2. Derartige Entgeltumwandlungen in Direktzusagen für Sondertatbestände können nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in kollektiven Regelwerken als „Evonik Rente plus – SAN“ neu vereinbart werden und richten sich grundsätzlich nach den materiellen Rahmenbedingungen der „Evonik Rente plus – EZ “ in ihrer jeweiligen Fassung. Dies gilt insbesondere für die Verrentungsfaktoren und den Rechnungszins.

Die weiteren Einbringungsvoraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen spezifischen Regelwerk (Sozialplan etc.), das hinsichtlich der darin vorgesehenen maximal zulässigen Einbringungshöhe der Abstimmung mit den für Finanzen und Personal zuständigen Vorstandsressorts bedarf.

3. Soweit in bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits bestehenden kollektiven Regelwerken, die von den Parteien dieser Vereinbarung abgeschlossen worden sind⁶, noch auf den Baustein 4 Bezug genommen wird, richten sich – vorbehaltlich von Sonderregelungen für Altfälle – diese Umwandlungen für auf kollektiver Grundlage ab dem 01.04.2017 neu abgeschlossene individuelle Einbringungsvereinbarungen nach den materiellen Rahmenbedingungen der „Evonik Rente plus – SAN“ in ihrer jeweiligen Fassung. Für die Einbringungshöhe bleiben dagegen bis auf weiteres die diesbezüglichen Regelungen in diesen Regelwerken unberührt bestehen.

Sonstige – insbesondere örtliche – Regelwerke sind ggf. kurzfristig entsprechend an die neuen Konditionen für den Evonik Rente plus SAN anzupassen.

⁶ Gesamtbetriebsvereinbarungen Evonik bzw. Gesamtsprecherausschussvereinbarungen Evonik-Konzern, z. B. zum Evonik-Langzeitkontenmodell.

§ 4

Direktzusagen ohne Entgeltumwandlung („Evonik Rente plus – Sondertatbestände Arbeitgeber / SAG“)

1. In bestimmten Fallgestaltungen wurden bislang auf Basis der materiellen Rahmenbedingungen des Bausteins 4 neben Entgeltumwandlungen auch arbeitgeberfinanzierte unmittelbare Zusagen des Arbeitgebers erteilt („Baustein 4 D“). Dies galt insbesondere für den Ausgleich von während einer befristeten Beschäftigung nicht geleisteten RUK-Beiträgen („Bausteine 1 und 2“) nach unbefristeter Übernahme, zum Ausgleich von Versorgungsnachteilen im Rahmen von einzelvertraglichen Umstellungen auf die rückgedeckte Unterstützungskasse, bei Übernahme von Versorgungszusagen von Vorarbeitgebern sowie zum Ausgleich von Versorgungslücken in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Auslandsentsandten.
2. Werden derartige Direktzusagen ab dem 01.04.2017 als „Evonik Rente plus – SAG“ neu erteilt, richten sich die materiellen Rahmenbedingungen (insbesondere zu den Verrentungsfaktoren und zum Rechnungszins) – vorbehaltlich etwaiger kollektiv- oder individualrechtlich bestehender Sonderregelungen – nach denen der „Evonik Rente plus – EZ“ in ihrer jeweiligen Fassung.
3. Die Ermittlung des im Rahmen der „Evonik Rente plus – SAG“ erforderlichen Versorgungsaufwands soll eine im Vergleich zur ausgeglichenen bzw. abgelösten Versorgung wertgleiche Versorgung gewährleisten und erfolgt daher in Anwendung zu der bei Abschluss dieser Vereinbarung für die Übertragung von Versorgungszusagen geltenden Rechtslage (§ 4 Abs. 5 S. 1 BetrAVG) grundsätzlich auf Basis eines Barwertvergleichs. Falls dies in spezifischen Fallkonstellationen (z. B. beim Ausgleich von Versorgungslücken in der gesetzlichen Rentenversicherung) nicht sachgerecht ist, kann auch eine abweichende Ermittlung Anwendung finden.

§ 5

„Altfälle“

1. Für vor dem 08.08.2016 bereits bestehende oder beantragte Entgeltumwandlungen nach den Bausteinen 4 A und 4 B bleiben die im Zeitpunkt ihrer Vereinbarung

jeweils maßgeblichen Regelwerke⁷ und die darin enthaltenen materiellen Rahmenbedingungen (insbesondere für die Verrentungsfaktoren und den Rechnungszins) weiterhin maßgeblich und insoweit weiter gültig.

Eine spätere Änderung der dauerhaften Umwandlung nach Baustein 4 A, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Einbringungsbeträge, ist ausgeschlossen.

2. Für nach dem 07.08.2016 neu beantragte bzw. vereinbarte Entgeltumwandlungen sind auch für Mitarbeiter mit unter Ziffer 1 fallenden Alt-Zusagen ausschließlich die dann jeweils geltenden Regelungen maßgeblich.
3. Hinsichtlich der Sonderformen 4 C und 4 D des Bausteins 4 gilt Folgendes:
 - a) Aus Vertrauensschutzgründen gelten für noch nicht umgesetzte Entgeltumwandlungen nach Baustein 4 C aufgrund von Einbringungsvereinbarungen, die vor dem 01.04.2017 insbesondere in Aufhebungsverträgen abgeschlossen worden sind, weiterhin die zuletzt für den Baustein 4 maßgeblichen Regelwerke⁸ und die darin enthaltenen materiellen Rahmenbedingungen (insbesondere für die Verrentungsfaktoren und den Rechnungszins).
 - b) Gleiches gilt für vor dem 01.04.2017 erteilte, aber noch nicht umgesetzte arbeitgeberseitige Direktzusagen nach Baustein 4 D.

⁷ Vereinbarung über die einheitliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung der Degussa-Hüls Aktiengesellschaft sowie angeschlossener Konzernunternehmen vom 30.09.1999 in der zuletzt maßgeblichen Fassung der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 19.11.2009 sowie die sich darauf beziehenden noch fortgeltenden Regelwerke, insbesondere

- der früheren Evonik Services GmbH (Gesamtbetriebsvereinbarung bzw. Gesamtsprecherausschussvereinbarung „Freiwillige Entgeltumwandlung“ der früheren Evonik Services GmbH vom 19.12.2008/GBV idF vom 11.01.2012; Gesamtbetriebsvereinbarung bzw. Gesamtsprecherausschussvereinbarung über die einheitliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung bei Evonik Services GmbH vom 23.11.2009/GBV idF vom 11.01.2012)

- der Evonik Industries AG (Betriebsvereinbarung bzw. Sprecherausschussvereinbarung Essen Campus „Freiwillige Entgeltumwandlung“ vom 19.12.2008/BV idF vom 11.01.2012; Betriebsvereinbarung bzw. Sprecherausschussvereinbarung Essen Campus über die einheitliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung bei Evonik Industries AG vom 23.11.2009/ BV idF vom 11.01.2012)

- der Evonik Risk and Insurance Services GmbH (Betriebsvereinbarung zur Umstellung der betrieblichen Altersversorgung der Evonik Risk and Insurance Services GmbH auf das Baustein-System des Evonik-Konzerns vom 25.11.2013).

⁸ Siehe Fußnote 7.

§ 6 Datenschutz

Für eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung des Inhalts dieser Vereinbarung erforderliche personenbezogene Daten der durch die Teilnahme an der „Evonik Rente plus“ Begünstigten müssen – wie bei den Bausteinen 1 bis 4 – vom Arbeitgeber sowie erforderlichenfalls vom beauftragten Aktuar verarbeitet werden. Arbeitgeber und Aktuar werden durch entsprechende Vereinbarungen und Maßnahmen sicherstellen, dass die übermittelten Daten nur zu dem vorgenannten Zweck verwendet werden.

Ergänzend gelten die sonstigen im Evonik-Konzern zur Verarbeitung und Nutzung von Personaldaten und zum Datenschutz bestehenden Regelwerke.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

Vor Ausspruch einer Kündigung werden die Parteien jedoch ausführlich miteinander beraten, ob und ggfs. wie die Vereinbarung zur Vermeidung einer Kündigung angepasst werden kann.

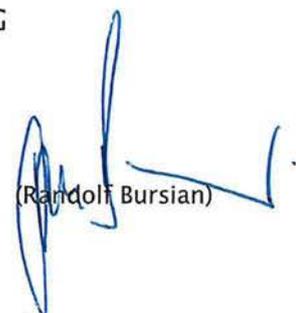
Dies gilt insbesondere, wenn sich die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse (z. B. hinsichtlich der biometrischen Risiken) nachhaltig wesentlich geändert haben.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen / undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt.

4. Im Rahmen dieser Vereinbarung auftretende grundsätzliche Probleme oder Auslegungsfragen, die sich bei der Anwendung ergeben, sind von den vertragsschließenden Parteien mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu beraten. Als grundsätzliches Problem in diesem Sinne gilt auch eine grundlegende Veränderung der steuer- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen diese Vereinbarung abgeschlossen wird.

Essen, 1. März 2017

Evonik Industries AG



(Thomas Wessel)

(Randolf Bursian)

Gesamtbetriebsrat Evonik



(Ralf Hermann)

(Ulrich Terbrack)

Gesamtsprecherausschuss
Evonik-Konzern



(Dr. Wilfried Robers)

(Dr. Thomas Sauer)

Anlagen

Anlage 1

zu § 1 Ziff. 3 der Vereinbarung über die Neugestaltung der Gewährung von Direktzusagen in der betrieblichen Altersversorgung im Evonik-Konzern („Evonik Rente plus“)

Stand: 01.03.2017

Nicht einbezogen sind:

– Evonik Dahlenburg GmbH¹

Bezüglich der von Air Products in den Evonik-Konzern übernommenen Gesellschaften/Betriebe werden Evonik Industries AG und der GBR Evonik sowie der GSprA Evonik-Konzern im Rahmen eines abgestimmten Integrationsprozesses darüber entscheiden, ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung für die übernommenen Gesellschaften/Betriebe zur Anwendung kommen sollen.

¹ Ausschluss gemäß GBV Nr. 2012/12.

Anlage 2

zu § 2 Ziff. 5 der Vereinbarung über die Neugestaltung der Gewährung von Direktzusagen in der betrieblichen Altersversorgung im Evonik-Konzern („Evonik Rente plus“)

– versicherungsmathematische Verrentungstabelle

Stand: 01.03.2017

Alter*	Jährliche Rentenanwartschaft in % des jeweiligen Versorgungsaufwands (Rechnungszins: 2,5 %)	Alter*	Jährliche Rentenanwartschaft in % des jeweiligen Versorgungsaufwands (Rechnungszins: 2,5 %)
16	13,66	43	7,23
17	13,32	44	7,07
18	12,99	45	6,92
19	12,67	46	6,77
20	12,36	47	6,63
21	12,05	48	6,49
22	11,76	49	6,35
23	11,47	50	6,21
24	11,20	51	6,09
25	10,93	52	5,96
26	10,67	53	5,84
27	10,42	54	5,72
28	10,18	55	5,61
29	9,94	56	5,51
30	9,71	57	5,41
31	9,49	58	5,32
32	9,27	59	5,23
33	9,06	60	5,18
34	8,85	61	5,14
35	8,65	62	5,09
36	8,46	63	5,03
37	8,27	64	4,96
38	8,08	65	4,87
39	7,90	66	4,76
40	7,73	67	4,62
41	7,56	68	4,54
42	7,39	69	4,48
		70	4,43

* Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Versorgungsaufwandes und Geburtsjahr

Anlage 3

zu § 2 Ziff. 5 der Vereinbarung über die Neugestaltung der Gewährung von Direktzusagen in der betrieblichen Altersversorgung im Evonik-Konzern („Evonik Rente plus“)

– versicherungsmathematische Kapitalisierungstabelle

Stand: 01.03.2017

Alter*	Faktor zur Kapitalisierung einer Jahresrente
60	25,2310
61	24,6422
62	24,0462
63	23,4449
64	22,8378
65	22,2262
66	21,6095
67	20,9898
68	20,3674
69	19,7429
70	19,1166

* Die Altersberechnung erfolgt im Versorgungsfall in Jahren und vollen Monaten. Für nicht ganzzahlige Alter werden die obigen Faktoren linear interpoliert.